



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

15. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 11.07.2012

Nummer 21

Inhalt

- Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterfernstudiengang „*Wirtschaft für Ingenieurinnen und Ingenieure*“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel, Fakultät Wirtschaft

Seite 2



Ordnung über den Zugang und die Zulassung

für den weiterbildenden Masterfernstudiengang „Wirtschaft für Ingenieurinnen und Ingenieure“

an der Fakultät Wirtschaft der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Der Fakultätsrat Wirtschaft der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat am 18.01.2012 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 6 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterfernstudiengang „Wirtschaft für Ingenieurinnen und Ingenieure“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterfernstudiengang „Wirtschaft für Ingenieurinnen und Ingenieure“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss (mindestens 180 LP) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang erworben hat,

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b)

- eine vom Prüfungsausschuss festgestellte einjährige fachlich einschlägige Berufstätigkeit in Vollzeitbeschäftigung, in Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger, nach Abschluss des vorangegangenen Studiums nachweist (der Stichtag für die Dauer der Tätigkeit ist der erste Tag des jeweiligen Semesters, also 1. März bzw. 1. September),

sowie

c)

- die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 3 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang als ingenieurwissenschaftlich angesehen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben

haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch

- das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
- die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),
- den TestDaF (nur bei Erreichen von 4 x TDN 4 oder besser),
- die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
- das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
- den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterfernstudiengang „Wirtschaft für Ingenieurinnen und Ingenieure“ beginnt zum Winter- und Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (bei Bewerbung zum Wintersemester) bzw. zum 15. Januar (bei Bewerbung zum Sommersemester) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs in beglaubigter Kopie, wenn nicht von der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel ausgestellt,
 - b) ein lückenloser Lebenslauf,
 - c) Nachweise über eine Berufstätigkeit nach § 2 Abs.1 b),
 - d) gegebenenfalls Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschlussnote nach § 2 Abs. 2 sowie der Dauer einer nachgewiesenen fachbezogenen Berufstätigkeit oder ehrenamtlichen Tätigkeit. Dabei wird die Abschlussnote für jedes volle Jahr der Tätigkeit in Vollzeitbeschäftigung um 0,1, insgesamt jedoch maximal um 0,5 Notenpunkte verbessert. Aus den resultierenden Noten wird ei-

ne Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil. Hierauf ist im Bescheid hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 30. September (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. zum 28. Februar (bei Zulassung zum Sommersemester) abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt mit Ablauf der Bewerbungsfrist und endet vier Wochen nach Vorlesungsbeginn. Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, im Zweifel durch Los berücksichtigt.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2012/13 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Zulassungsordnung des weiterbildenden Masterstudienganges „Wirtschaft für Ingenieurinnen und Ingenieure“ in der Fassung vom 25.08.2009 außer Kraft.